

4948/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Kollegen vom 27. November 1998, Nr. 5281/J, betreffend Entschädigung der Opfer des BHI - Konkurses und Mängel in der Bankenaufsicht bzw. Prüfung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Als sofortige Konsequenz des Konkurses der BHI wurde durch eine Änderung des § 93 Bankwesengesetz (BGBl. Nr.383/1995) der Betrag für gesicherte Einlagen auf S 260.000 angehoben. Eine weitere Verbesserung der Stellung des kleinen Sparers wurde mit der Note zum Bankwesengesetz, BGBl. Nr.445/1996, erzielt.

Was die Rieger Bank anbelangt, so ist der Fall Rieger ein reiner Kriminalfall, der durch kein noch so perfektes Aufsichtssystem zu verhindern gewesen wäre. Im übrigen verweise ich zu diesen Punkten auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen vom 4. November 1998, Nr. 5091/J, vom 4. November 1998, Nr. 5119/J, vom 5. November 1998, Nr. 5129/J und der mündlichen Anfrage Nr. 235/M in der Fragestunde vom 27. November 1998.

Zu 4. bis 7.:

Alle mit der BHI zusammenhängenden Maßnahmen beruhen auf einer initiierten freiwilligen Unterstützungsaktion der Kreditwirtschaft. Die Kreditwirtschaft selbst verfolgte mit dieser Aktion die Absicht, ihre Reputation gegenüber den Einlegern zu sichern. Dabei wurde zwischen Groß - und Kleinanlegern unterschieden, wobei die Grenze bei einem Einlagestand

von 1 Mio. S festgelegt wurde. Diese Festlegung entsprach weder einem rechtlichen noch einem politischen Auftrag. Da es sich um eine freiwillige Aktion der Kreditwirtschaft handelt, sind meinerseits keine Maßnahmen zu treffen.

Zu 8. bis 10.:

Die Durchführung und die Länge eines Konkursverfahrens liegt nicht im Einflußbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ein Bericht des Bundesministeriums für Finanzen ist nicht vorgesehen.

Zu 11. bis 13.:

Wie ich bereits mehrfach dargelegt habe, ist die Frage einer laufenden Verbesserung der Bankenaufsicht für mich ein Anliegen. Einen Grund hiefür sehe ich aber nicht in kriminellen Einzelfällen, wie sie sowohl bei der Rieger Bank als auch bei der BHI Anlaß für die Insolvenz des Unternehmers waren, sondern vielmehr in der Notwendigkeit der Anpassung der Organisationsstrukturen an die internationale Entwicklung. In meinem Ressort wurden internationale Vergleiche ausgearbeitet, die die Basis für den Auftrag an ein externes Beratungsunternehmen bilden.

Den Ergebnissen dieses Beratungsunternehmens für ein Organisationskonzept der Banken-aufsicht möchte ich nicht voreilen. Im übrigen verweise ich auch hier auf meine Ausführungen in der Fragestunde vom 27. November 1998 (235/M) und meine Beantwortung der dringlichen Anfrage vom 5. November 1998, Nr. 5129/J.